

SCHIEDSHOF  
Urteil Nr. 11/92 vom 13. Februar 1992  
Geschäftsverzeichnisnr. 247

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in seinem Urteil vom 24. Oktober 1990 in Sachen der Vereinigung ohne Gewinnzweck "Association des femmes au foyer" gegen den belgischen Staat, vertreten durch den Finanzminister und den Staatssekretär für Finanzen

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,  
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. de Grève, H. Boel und L. François,  
unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen,  
unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I.

GEGENSTAND

In seinem Urteil vom 24. Oktober 1990 in Sachen der Vereinigung ohne Gewinnzweck "Association des femmes au foyer" gegen den belgischen Staat, vertreten durch den Finanzminister und den Staatssekretär für Finanzen, hat der Staatsrat, Verwaltungsabteilung, 6. Kammer, folgende präjudizielle Frage gestellt:

"Verletzt Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über wirtschaftliche und steuerliche Bestimmungen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem er namentlich den königlichen Erlaß vom 18. Dezember 1989 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches bestätigt?".

In seiner Anordnung zur Verhandlungsreiferklärung vom 13. November 1991 hat der Hof die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert:

"Werden die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über wirtschaftliche und steuerliche Bestimmungen verletzt, indem der vorgenannte Artikel den königlichen Erlaß vom 18. Dezember 1989 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches bestätigt, der wegen der beigefügten Tabellen dazu führt, daß nur zu Lasten jener Haushalte, die nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen oder deren zweites Einkommen niedriger ist als der Ehequotient, ein Lohnabzug einbehalten wird, der höher ist als die Steuern auf die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen der Lohnabzug einbehalten wird?".

**II. TATBESTAND UND VORHERGEHENDES VERFAHREN**

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Association des femmes au foyer" hat am 26. Februar 1990 beim Staatsrat eine Klageschrift anhängig gemacht, mit der sie die Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1989 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches beantragt, und zwar in all seinen Bestimmungen, einschließlich des Anhangs. Dieser Klageschrift lag auch eine Klage auf einstweilige Aufhebung der Durchführung des angefochtenen königlichen Erlasses bei.

In seinem Urteil Nr. 34.814 vom 25. April 1990 hat der Staatsrat über die Klage auf einstweilige Aufhebung befunden. Er entschied, daß "die Durchführung des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1988 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches einstweilig aufgehoben wird, soweit die beigefügten Tabellen dazu führen, daß nur zu Lasten jener Haushalte, die nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen oder deren zweites Einkommen niedriger ist als der Ehequotient, ein Lohnabzug einbehalten wird, der höher ist als die Steuern auf die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen der Lohnabzug einbehalten wird".

Im übrigen hat er die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Der angefochtene königliche Erlaß wurde später durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über wirtschaftliche und steuerliche Bestimmungen bestätigt, der folgendes bestimmt: "Bestätigt werden die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches, bezüglich des Lohnabzugs, sowie die königlichen Erlasse, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die besagten Bestimmungen abgeändert haben".

Die klagende Partei hat vor dem Staatsrat behauptet, Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 verletze den in den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz.

Der Staatsrat hat dem Schiedshof die vorgenannte präjudizielle Frage gestellt.

### **III. VERFAHREN VOR DEM HOF**

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung eines Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 26. Oktober 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter J. Wathelet und L. De Grève haben am 13. November 1990 geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten

organisierenden Gesetzes gibt.

Gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes wurde die Verweisungsentscheidung mit am 13. November 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 14., 15. und 19. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 17. November 1990.

Herr und Frau Francis Helleputte - Marie-Emmanuelle le Sergeant d'Hendecourt, beide wohnhaft in Woluwe-St.-Pierre, Avenue Père Damien 76, haben mit am 27. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 28. November 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Interventionsschriftsatz eingereicht.

Die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Association des femmes au foyer", mit Sitz in 1040 Brüssel, Avenue Georges-Henri 509, und die Vereinigung ohne Gewinnzweck "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving", mit Sitz in Antwerpen, Lange Beeldekenstraat 71, haben mit am 13. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 14. Dezember 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, Rue de la Loi 16 in 1000 Brüssel, hat mit am 24. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 27. Dezember 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes über den Hof wurden Abschriften von diesen Schriftsätzen mit am 14. Januar 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 15. und 16. Januar 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Herr und Frau Helleputte, die VoG "Association des femmes au foyer", die VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" und der Ministerrat haben am 6. Februar 1991, am 11. Februar 1991 bzw. am 12. Februar 1991 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 16. April 1991 und 17. September 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 26. Oktober 1991 bzw. 26. April 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 4. November 1991 hat der Vorsitzende den Richter H. Boel als Stellvertreter des gesetzmäßig verhinderten Richters K. Blankaert zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 13. November 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 5. Dezember 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies geschah mit am 14. November 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 15., 18., 19. und 22. November 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

In dieser Sitzung

- erschienen  
RA L. Van Bunnan, in Brüssel zugelassen, für die VoG "Association des femmes au foyer" und die VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving",  
Herr Fr. Helleputte persönlich,  
RA A. De Bruyn, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die Richter J. Wathelet und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### **IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG**

- A.1. Der Hof hat innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen drei Schriftsätze erhalten, und zwar einen Interventionsschriftsatz von Herrn und Frau Helleputte und zwei weitere Schriftsätze, davon einen von der "Association des femmes au foyer", Partei vor dem Staatsrat, sowie von der VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving", und einen vom Ministerrat. Von denselben drei Parteien hat der Hof innerhalb der gesetzlichen Fristen auch drei Erwidierungsschriftsätze erhalten.

A.2. Herr und Frau Helleputte und die VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" sowie die "Association des femmes au foyer" behaupten, daß das angefochtene Gesetz die über nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügenden Familien diskriminiere, indem es königliche Erlasse bestätige, die bestimmten, daß nur zu Lasten jener Haushalte, die nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezögen oder deren zweites Einkommen niedriger sei als der Ehequotient, ein Lohnabzug einbehalten werde, der höher sei als die geschuldete Steuer.

A.3. Der Ministerrat vertritt seinerseits die Meinung, daß das angefochtene Gesetz keine Diskriminierung ins Leben rufe, und behauptet subsidiär, daß die eventuelle Unterscheidung im Einklang mit den Regeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sei.

Zur Zulässigkeit des Schriftsatzes und des Erwid-  
rungsschriftsatzes der VoG "Thuiswerkende ouder,  
gezin, samenleving"

B.1. In seinem Erwidernungsschriftsatz macht der Ministerrat "wegen der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens" geltend, daß die VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" keine streitende Partei bezüglich der am 26. Oktober 1990 vom Staatsrat in der Rechtssache zwischen dem belgischen Staat und der VoG "Association des femmes au foyer" sei.

Hinsichtlich der Intervention der VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" haben die Parteien in der Sitzung erklärt, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Die in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannten Personen und Behörden können beim Hof einen Schriftsatz einreichen. Dabei handelt es sich namentlich um diejenigen, die am Rechtsstreit vor dem Rechtsprechungsorgan, das die Verweisungsentscheidung erlassen hat, beteiligt sind.

Aus dem Urteil des Staatsrates vom 24. Oktober 1990, in dem die präjudizielle Frage gestellt wurde, geht hervor, daß die VoG "Association des femmes au foyer" am Rechtsstreit vor dem Staatsrat beteiligt ist. Dies gilt nicht für die VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving", die sich also nicht auf Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 berufen kann.

Befindet der Schiedshof im Wege einer präjudiziellen Entscheidung, so kann jede Partei kraft Artikel 87 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vor dem Hof intervenieren, soweit sie "ein Interesse an der Rechtssache vor dem Verweisungsrichter nachweist" und innerhalb von dreißig Tagen nach der Bekanntmachung der Frage im Belgischen Staatsblatt einen Schriftsatz hinterlegt.

Die VoG "Association des femmes au foyer" und die VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" haben einen gemeinsamen Schriftsatz und Erwidierungsschriftsatz beim Hof hinterlegt.

Erstere ist Partei vor dem Schiedshof im Sinne von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Letztere könnte nur unter den Bedingungen nach Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

zugelassen werden.

Für die Schriftsätze gemäß den Artikeln 85 und 87 des organisierenden Gesetzes über den Schiedshof gelten verschiedene Vorschriften. Daraus geht hervor, daß der Hof nicht annehmen kann, daß ein und dasselbe Schriftstück gleichzeitig als Schriftsatz im Sinne des Artikels 85 und als Interventionschriftsatz im Sinne des Artikels 87 gilt.

Die Intervention der VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" ist also unzulässig.

#### Zur Hauptsache

- B.2. Die Frage lautet in der vom Schiedshof umformulierten Fassung folgendermaßen:  
"Werden die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über wirtschaftliche und steuerliche Bestimmungen verletzt, indem der vorgenannte Artikel den königlichen Erlaß vom 18. Dezember 1989 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches bestätigt, der wegen der beigefügten Tabellen dazu führt, daß nur zu Lasten jener Haushalte, die nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen oder deren zweites Einkommen niedriger ist als der Ehequotient, ein Lohnabzug einbehalten wird, der höher ist als die Steuern auf die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen der Lohnabzug einbehalten wird?".

Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über wirtschaftliche und steuerliche Bestimmungen lautete vor seiner Nichtigerklärung durch den

Schiedshof folgendermaßen:

"Bestätigt werden die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches, bezüglich des Lohnabzugs, sowie die königlichen Erlasse, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die besagten Bestimmungen abgeändert haben".

In seinem Urteil Nr. 16/91 vom 13. Juni 1991 hat der Hof über die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 29 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 befunden und diesen Artikel für nichtig erklärt, "soweit er (...) die einstweilig aufgehobenen Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1989 bestätigt".

In seinem Urteil Nr. 34.814 vom 25. April 1990 hatte der Staatsrat folgendes entschieden:

"Die Durchführung des königlichen Erlasses vom 18. Dezember 1989 zur Abänderung - bezüglich des Lohnabzugs - des königlichen Erlasses vom 4. März 1965 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches wird einstweilig aufgehoben, soweit die beigefügten Tabellen dazu führen, daß nur zu Lasten jener Haushalte, die nur ein einziges Einkommen aus Erwerbstätigkeit beziehen oder deren zweites Einkommen niedriger ist als der Ehequotient, ein Lohnabzug einbehalten wird, der höher ist als die Steuern auf die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, von denen der Lohnabzug einbehalten wird".

Kraft Artikel 9 §1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 haben die vom Schiedshof verkündeten Nichtigkeitsurteile absolute Rechtskraft vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt an. Die Nichtigerklärung hat übrigens

Rückwirkung.

Demzufolge ist die präjudizielle Frage  
gegenstandslos geworden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

entscheidet

DER HOF:

1. Die Intervention der VoG "Thuiswerkende ouder, gezin, samenleving" ist unzulässig.
2. Die präjudizielle Frage ist gegenstandslos.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache,  
gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über  
den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Februar  
1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalm

(gez.) I. Pétry